

## **Anglerfang-Meldung**

Gemäß § 19 Fischereiverordnung (LGBl.Nr.36/2001 i.d.g.F.) hat jeder Angler seine Fangergebnisse zu melden und dabei die vom Bewirtschafter ausgehändigten Formulare zu verwenden. Der Bewirtschafter jedes Fischereirevieres hat die Ergebnisse der Fangstatistik bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres der Behörde getrennt nach Revieren und Abschnitten zur Kenntnis zu bringen.

Dabei sind die von der Behörde zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Das bedeutet:

Der Bewirtschafter jedes Fischereirevieres hat

- aus den Meldungen der Angler über die Fangergebnisse
- bis zum 1. April des folgenden Jahres
- pro Revier (das gesamte Revier stellt einen Revierabschnitt dar)
- oder pro Revierabschnitt (falls das Revier in Abschnitte unterteilt wurde, siehe Angabe über die Anzahl der Revierabschnitte)
- eine Meldung über den Anglerfang ausfüllen
- und an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu senden.

## **Fischbesatz-Meldung**

Gemäß § 19 Fischereiverordnung (LGBl.Nr.36/2001 i.d.g.F.) hat der Bewirtschafter über jeden Fischbesatz Aufzeichnungen zu führen, aus denen jedenfalls Datum, Einsatzort, Fischart und Fischgröße ersichtlich sind. Der Bewirtschafter hat bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres der Behörde die Ergebnisse dieser Besatzstatistik getrennt nach Revieren und Abschnitten zur Kenntnis zu bringen.

Dabei sind die von der Behörde zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Das bedeutet:

Der Bewirtschafter jedes Fischereirevieres hat

- bis zum 1. April des folgenden Jahres
- pro Revier (das gesamte Revier stellt einen Revierabschnitt)
- oder pro Revierabschnitt (falls das Revier in Abschnitte unterteilt wurde, siehe Angabe über die Anzahl der Revierabschnitte)
- eine Meldung über den Fischbesatz ausfüllen
- und an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu senden.